



Gesellschaft der Ärzte in Wien – Billrothhaus

Covid-19 Präventionskonzept

Für Veranstaltungen gilt*:

- Mund-Nasen-Schutz-Pflicht (FFP2-Maske ab 100 Personen) während der gesamten Veranstaltung
- Kontrolle der 3-G-Regel (Grüner Pass** für Genesene, Getestete und Geimpfte beim Eintritt vorweisen) – bei allen Veranstaltungen***
- keine Personenobergrenze und kein Mindestabstand
- Registrierungspflicht aller anwesenden Personen – bei allen Veranstaltungen
- anzeigepflichtig – ab 100 Personen
- Regeln für VA-Gastronomie sind analog zur Gastronomie
- es muss ein Präventionskonzept erstellt und ein COVID-19-Beauftragter ernannt werden – ab 100 Personen

Darüber hinaus können lokale Behörden zusätzlich strengere Maßnahmen beschließen.

*unter Berücksichtigung des seit 15. September 2021 geltenden Stufenplans (Seite 2/3)

**für Genesene: Absonderungsbescheid (nicht älter als 6 Monate), Ärztliche Bescheinigung oder Nachweis von Antikörpern; für Getestete: PCR-Tests (48h gültig), Antigentests z.B. aus der Apotheke, Test-Straßen etc. (24 h gültig); für Geimpfte: Gelber Impfpass, Impf-Nachweis durch Ihren Arzt und Elektronischer Impfpass unter gesundheit.gv.at

Seit 1. Oktober gelten in Wien nur noch PCR-Tests (2,5-G-Regel)

Detailinfos auf Seite 5/6

Gute Zusammenfassungen finden Sie auch unter folgenden Links:

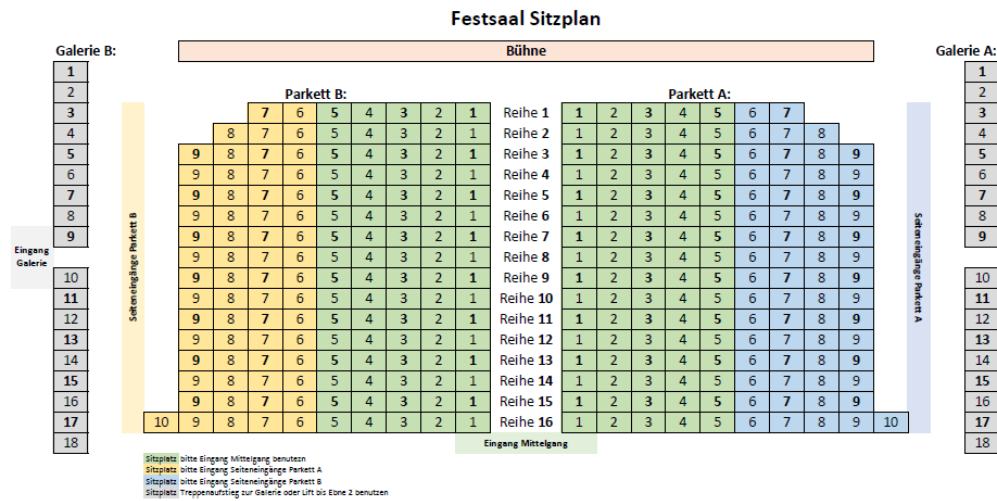
<https://www.sichere-gastfreundschaft.at/messen-veranstaltungen/>

<https://coronavirus.wien.gv.at/oeffentliches-leben/>

<https://www.igkultur.at/artikel/faq-corona-virus-veranstaltungsverbot?bundesland=steiermarkhome/page/7/>

Vonseiten des Veranstalters wird bei Veranstaltungen ein/e Covid-19-Beauftragte/r benötigt. Die Aufgaben dieses/r Beauftragten werden im weiteren Verlauf konkretisiert.

Für den Festsaal, den größten Raum im Billrothhaus, kann man das folgendermaßen veranschaulichen:



Die wesentlichen Hygiene-Maßnahmen für die einzelnen Personen sind:

- **Einhaltung der Hygieneregeln als Selbstschutz**
- **Regelmäßiges Desinfizieren der Hände (auf jedem Stock gibt es mind. 1 Spender)**
- **Mund-Nasen-Schutz tragen (keine Gesichtsmasken)**
- **3G-Regel: Grünen Pass beim Eintreten vorweisen**

Zusätzlich wurde ein Stufenplan entwickelt, der sich an der Auslastung der Intensivbetten orientiert:

Stufe 1 (ab 15. September 2021) sieht vor:

Bei einer Auslastung der Intensivbetten von 200, treten folgende zusätzliche Regelungen in Kraft:

- Bei Veranstaltungen mit weniger als 100 Personen gilt wieder FFP2-Masken-Tragepflicht

Stufe 2:

7 Tage nach Überschreitung von 300 belegten Intensivbetten gilt zusätzlich:

- Sitzplatzzuweisung bei allen Veranstaltungen
- Zutritt nur für Personen mit zulässigem Nachweis von Impfung oder Genesung (2-G Regel) bzw. mit Nachweis eines negativen PCR Tests
- Antigen-Selbsttests werden nicht mehr anerkannt

Stufe 3:

7 Tage nach Überschreitung von 400 belegten Intensivbetten gilt zusätzlich:

- Zutritt nur für Personen mit zulässigem Nachweis von Impfung oder Genesung (2-G Regel)

Welche Gegebenheiten finden Sie im Billrothhaus wieder bzw. wie kann das Team im Billrothhaus Sie als Veranstalter bzw. Ihre Gäste bestmöglich unterstützen, damit diese Maßnahmen eingehalten werden können?

- Geschultes Personal (alle Mitarbeiter vom Billrothhaus sind bzgl. der Corona-Maßnahmen geschult und achten auf die Einhaltung)
- Vor der Eingangstüre sind die Hygieneregeln ausgehängt (auch ein Desinfektionmittelspender ist aufgestellt), an die sich alle Gäste, Veranstalter und externe Dienstleister halten müssen – im Empfangsbereich sitzt eine Aufsichtsperson, die auf die Einhaltung achtet
- Im gesamten Haus sind mehrere Desinfektionsmittelspender für Ihre Gäste verteilt
- Ein Leitsystem bzw. Trennwände helfen Ihnen, die Besucherströme zu kanalisieren
- Statische Flächen (Foyer und Veranstaltungsräume) sind groß genug, um Besuchern den nötigen Platz anzubieten
- Keine Engpässe auf dynamischen Flächen, da es auf jedem Stockwerk Toiletten, Pausenräume und Garderoben gibt
- Mittels Beschilderung und Screen im Foyer wird auf die Maßnahmen nochmals hingewiesen
- Mehrere Ein- und Ausgänge im Festsaal
- Plexiglaswände für Mitarbeiter in der Registrierung
- Vorrat an Schutzmasken und Einweghandschuhen
- Reinigung der Sanitäranlagen vor, während und nach der Veranstaltung*
- Fixe Theaterbestuhlung mit Sitzplatznummerierung im Festsaal
- Festsaausitzplan im Foyer dargestellt – auch in gedruckter Form (Kopierer im Empfang darf verwendet werden, um Gästen einen Plan auszuhändigen)
- Bereitstellung eines Covid-19 Beauftragten*
- Bereitstellung eines Personals für die Garderobe*
- Bereitstellung eines Mikrofonständers bzw. Verlängerungsstange für Publikum*
- Regelmäßiges Lüften in den Räumen
- Nutzen Sie das Anmeldesystem auf der Website der Gesellschaft der Ärzte in Wien (www.billrothhaus.at/veranstaltungen)*
- Falls Sie mehr Gäste erreichen möchten, kann die Gesellschaft der Ärzte in Wien Ihre Veranstaltung videoaufzeichnen und/oder streamen* (Hybridveranstaltung)

- Die Catering-Kooperationpartner sind „Corona-erfahren“, haben geschultes Personal und werden die neuesten Verordnungen und Maßnahmen berücksichtigen
- Dank der breiten Gänge, des großzügigen Stiegenhauses und Foyers sowie der doppelflügeligen Türen und der Möglichkeit Räume mittels Durchgang zu verbinden, können sich Ihre Besucher gut verteilen und ein Andrang wird vermieden
- Für mobilitätseingeschränkte Personen steht ein Treppenlift und ein Aufzug zur Verfügung
- Wir ermöglichen auch das Streamen von Veranstaltungen in andere Räume (für Personen, die nicht die notwendigen Maßnahmen einhalten können und sich deshalb in einem separaten Raum aufhalten müssen)
- Für Bewohner, denen es aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen, insbesondere wegen dementieller Beeinträchtigung, nicht zugemutet werden kann, die Vorgaben einzuhalten, werden vor Ort über Alternativen informiert.

*hierbei handelt es sich um ein Service, das ggf. zusätzliche Kosten verursacht (sofern nicht am Angebot extra ausgewiesen)

Was müssen Sie als Veranstalter beachten?

- Arbeiten Sie mit Anmeldesystem

Auch wenn Ihre Veranstaltung öffentlich zugänglich ist und keine Teilnahmegebühr erforderlich ist, raten wir zu einer verpflichtenden Voranmeldung für Besucher, da Sie als Veranstalter jederzeit nachweisen müssen, wer während der Veranstaltung vor Ort ist bzw. war (Contact Tracing). Der Veranstalter muss über eine Liste verfügen, auf der alle angemeldeten Personen sowie Mitarbeiter und Mitwirkende samt Kontaktadressen (Mail-Adresse und Telefonnummer) und Uhrzeit des Betretens stehen. Diese Liste müssen Sie max. 4 Wochen nach der Veranstaltung aufheben, um Im Falle eines Covid-19-Falles alle Teilnehmer so rasch wie möglich informieren zu können.

2. ein molekularbiologisch bestätigter Nachweis

- Ab dem Zeitpunkt der Genesung sind Sie 180 Tage von der Testpflicht befreit. Gültig sind der Absonderungsbescheid oder ein Attest.
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, nicht älter als 90 Tage
- Für bereits genesene Personen, die einmal geimpft wurden, gilt die Impfung 270 Tage lang ab dem Tag der Impfung.

3. ein Nachweis über eine Impfung gilt bei

- einer Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf. Nach der 2. Teilimpfung sind Sie für 270 Tage von der Testpflicht befreit. Der Nachweis wird ab dem Tag der 2. Impfung ausgestellt
- Impfstoffe mit einer Impfung (zum Beispiel Johnson & Johnson): ab dem 22. Tag nach der Impfung sind Sie für 270 Tage ab dem Tag der Impfung von der Testpflicht befreit.
- einer Impfung, nach überstandener Genesung, die mittel molekularbiologischem Test bzw. Vorliegen neutralisierender Antikörper die mind. 21 Tage vor der Impfung bestand, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf

- Timeslots

Um lange Menschengruppen bzw. Ansammlungen bei der Registrierung zu vermeiden, wird empfohlen, den Besuchern Timeslots zuzuordnen. Die Registrierung kann auch in der großen Bibliothek erfolgen, damit sich die Besucher nicht nur im Foyer, sondern auch in den Räumlichkeiten ausbreiten können (Einbahnsystem).

- Mund-Nasen-Schutz

Bitte teilen Sie allen Besuchern und allen Mitwirkenden mit, einen Mund-Nasen-Schutz mitzutragen. Das Tragen eines MNS ist im gesamten Haus verpflichtend.

Es ist auch ratsam, eine gewisse Menge FFP2-Masken bzw. MNS lagernd zu haben.

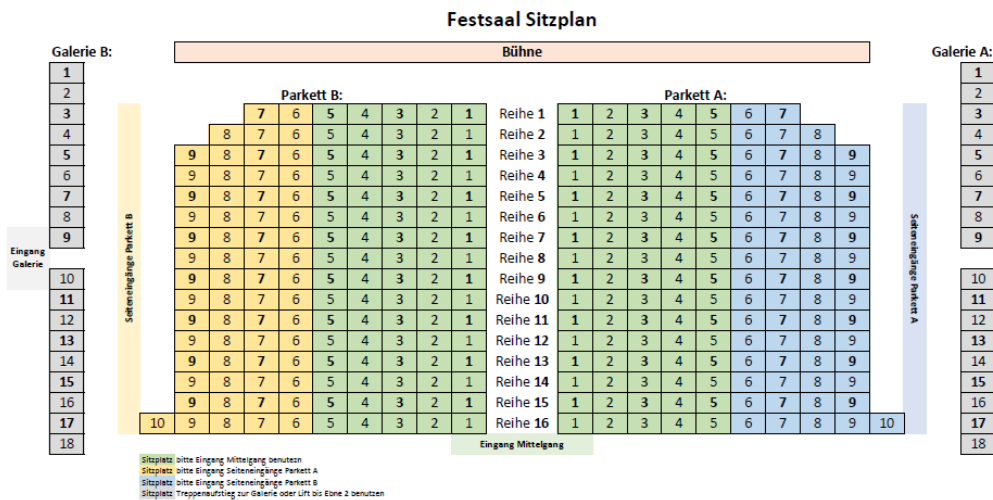
- Sitzplatzzuweisung

Eine Sitzplatzzuweisung ist nicht verpflichtend, aber ratsam. Diese Daten müssen bis zu 4 Wochen nach der Veranstaltung aufbewahrt werden, nach Ablauf dieser Frist aufgrund des Datenschutzes vernichtet werden.

- Briefing Moderation

Der Moderator Ihrer Veranstaltung hat klare Anweisungen zu geben. Er muss die Besucher vor und während der Veranstaltung auf diverse Verhaltensregeln und Hygieneregeln (Hand- und Atemhygiene) hinweisen. Auch das Verlassen der Räume muss nach einem strikten System ablaufen. Es wird empfohlen, dass beginnend in der ersten Reihe die Besucher den Raum mit dem nötigen Abstand verlassen. Der Covid-19-Beauftragte hat hier dafür zu sorgen, dass dies auch eingehalten wird.

Dem Plan unterhalb können Sie entnehmen, dass es sinnvoll ist, die Besucherströme durch die vielen Ein- und Ausgänge in und aus dem Festsaal zu leiten. Diesen Plan können Sie jederzeit im Empfang anfordern – ein Drucker steht bereit (falls Sie den Plan für Ihre Gäste mehrfach benötigen):



- Covid-19 Beauftragten

Jeder Veranstalter hat, wenn er/sie seiner/ihrer Pflichten selbst nicht wahrnimmt, einen COVID-19-Beauftragten/eine COVID-19-Beauftragte zu bestellen. Der COVID-19-Beauftragte ist im Hinblick auf datenschutzrechtliche Fragestellungen entsprechend zu schulen. Die/der COVID-19-Beauftragte hat den Veranstalter bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen und ist für die Umsetzung des COVID-19-Präventivkonzeptes verantwortlich. Er dient als primäre Ansprechperson für die Behörde, im Falle der Erhebungen der Kontaktpersonen im Rahmen eines COVID-19-Erkrankungsfalls. Die/der COVID-19-Beauftragte hat auch die Funktion der Ansprechperson innerhalb des Unternehmens für die Umsetzung der Maßnahmen gegenüber den Akteurinnen und Akteuren, Künstlerinnen und Künstlern sowie sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Es steht dem Veranstalter frei, verschiedene Personen für einzelne Veranstaltungen zu benennen, oder diese Aufgabe entsprechend des veranstaltungsspezifischen Organisationskonzeptes bei einer Person zu konzentrieren.

- Anmeldung der Veranstaltung

Grundsätzlich besteht bei Zusammenkünften zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken gem. § 13 Abs. 10 Z. 10 COVID-19-ÖV keine Anzeigepflicht.

Für andere Veranstaltungen ist Folgendes zu beachten:

- Melden Sie mind. 1 Woche vor Veranstaltungstermin anzeigepflichtige Veranstaltungen (100 bis 499 Personen) per E-Mail an veranstaltung@ma15.wien.gv.at. Geben Sie dabei folgende Daten bekannt:

- o Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen/Veranstalters (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- o Zeit, Dauer und Ort
- o Zweck

- o Anzahl der Personen
- o Zusätzlich müssen Sie ein Präventionskonzept mitschicken

- Pausenräume/Catering

Ab 19. Mai 2021 dürfen bei Veranstaltungen Essen und Getränke (Pausenverpflegung) wieder ausgegeben werden, sofern es bei einer Veranstaltung zugewiesene Plätze (eine Registrierung) gibt (es gelten die Gastronomieregeln, die alle Cateringunternehmen kennen müssen).

Wir empfehlen Ihnen die Ausgabe von Lunchboxen bei der Registrierung. Wir haben deshalb unsere Hausverordnung geändert. Ab sofort ist das Konsumieren von Speisen und Getränken auch im Festsaal möglich. Falls die Veranstaltung länger als 3 Stunden dauert, können die Gäste an unseren Seminartischen (20 Stück) oder Stehtischen (15 Stück), die mit ausreichend Abstand aufgestellt werden, Platz nehmen. Während der Konsumation von Speisen und Getränken kann die Maske abgenommen werden.

Die Catering-Kooperationspartner vom Billrothhaus werden alle nötigen Maßnahmen umsetzen. Wichtig ist, dass es mehrere Stationen gibt, um Ansammlungen zu vermeiden. Selbstbedienungsbuffets sollten vermieden werden. Es gibt zwei Möglichkeiten, wie Sie Ihre Gäste verpflegen können:

1. Ausgabe von Speisen und Getränken durch Catering-Personal
2. Vorportionierung der Speisen direkt am Tisch
3. Austeilung von Lunchpaketen bei der Registrierung

- Testmöglichkeiten

Die Apotheke zur Universität (Universitätsstraße 10) ist rund 200m vom Billrothhaus entfernt und bietet Covid 19-Antigen-Schnelltests (48 Stunden gültig) an, allerdings nur Vormittags. Das Ergebnis erhält man innerhalb von 20 Minuten per SMS oder E-Mail. Es ist nur wichtig, sich unter <https://apotheken.oesterreich-testet.at/> anzumelden (nicht vergessen, den Laufzettel, den man nach Anmeldung als PDF erhält, auszudrucken und mitzunehmen). Man bekommt teilweise am selben Tag noch einen Termin, sicherheitshalber sollte man sich aber am Vortag anmelden. Die Apotheke „Zur Austria“ (Währinger Straße 18) bietet auch PCR Tests an (hier muss man aber die längere Wartezeit berücksichtigen).

- Sperrstunde

Aktuell gibt es keine Sperrstunde.

- Temporärer Aufenthaltsbereich und Sanitätsdienst

Sofern es zu einem Verdachtsfall vor Ort kommt, ist es wichtig, die Person vor Ort so gut wie möglich in einem separaten Raum zu isolieren. Im Billrothhaus würde sich dafür das Lesezimmer oder der Innenhof (Vorteil: im Freien) anbieten. Außerdem ist es empfehlenswert, ab einer gewissen Veranstaltungsgröße präventiv einen Sanitätsdienst vor Ort zu haben.

Bei Erkrankung vor Ort – was ist zu tun?

Hier ist vor allem der Covid-19 Beauftragte gefordert.

1. Falls die erkrankte Person noch keine FFP2 Maske trägt, bitte auffordern, eine Maske aufzusetzen
2. Die erkrankte Person in den temporären Aufenthaltsbereich begleiten (mit Abstand einhalten und FFP2 Maske tragen)
3. ggf. Sanitätsdienst anfordern oder den Sanitätsdienst vor Ort informieren
4. Die Person in Selbstisolation nach Hause schicken - ohne mit weiteren Personen in Kontakt zu kommen
5. Telefonische Gesundheitsberatung 1450 kontaktieren
6. Reinigung aller betroffenen Bereiche (Tische, Stühle, Gegenstände etc.)
7. ggf. Unterstützung der Behörden (Kontakt Daten betroffener Personen) – es müssen vor allem Kontaktpersonen der Kategorie 1* informiert werden

*Personen, die sich im selben Raum mit einem bestätigten Fall in einer Entfernung ≤ 2 Meter für 15 Minuten oder länger aufgehalten haben (alle Personen, die auf den 4 Sitzplätzen rechts und links daneben gesessen haben bzw. die bis zu zwei Reihen direkt davor und dahinter Platz genommen haben) oder die direkten physischen Kontakt (z.B. Hände schütteln) mit einem bestätigten Fall hatten. Bestanden im Hinblick auf den Kontakt zum bestätigten Fall geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos der Kontaktperson (z.B. beidseitiges Tragen von Mund-Nasen-Schutz), können diese Personen abweichend als Kontaktpersonen der Kategorie II klassifiziert werden.

Informationsschreiben an diese über COVID-19-Krankheitsbild, Krankheitsverläufe und Übertragungsrisiken, Selbst-Überwachung des Gesundheitszustandes, Verhalten im Rahmen der häuslichen Absonderung. Selbst-Überwachung des Gesundheitszustandes bis zum Tag 10 nach dem letzten kontagiösen Kontakt. Zur frühzeitigen Erkennung von prä- oder asymptomatischen Infektionen sind Kontaktpersonen der Kategorie 1 so rasch wie möglich nach Identifikation einer PCR-Testung zu unterziehen.

Treten innerhalb von 10 Tagen nach dem letzten kontagiösen Kontakt mit einem bestätigten Fall entsprechende Symptome auf, sind die Kriterien eines Verdachtsfalles erfüllt und es ist vorzugehen wie bei einem Verdachtsfall (Quarantäne).